SÄA-1-006: LAG-Sprecher*innenrat und Anzahl an Abteilungen

Antragsteller*innen KV Berlin-Mitte (dort beschlossen am: 18.11.2023)

Von Zeile 5 bis 8:

Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind. [2]In einer Abteilung müssen mindestens ~~15~~so viele Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben wie in der kleinsten Bezirksgruppe des Landesverbands. [3]Die Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen. [4]~~**Es können nicht mehr als elf Abteilungen gleichzeitig anerkannt sein.**~~"

Begründung

Landesarbeitsgemeinschaften, Abteilungen, KV Kreisfrei - klingt kompliziert? Ist es auch. Dieses historisch gewachsene Satzungskonstrukt an Gremien ist für (Neu-)Mitglieder schwer zu durchschauen. In der aktuellen Landessatzung werden **Bezirksgruppen (12.424 Mitglieder) mit Abteilungen (468 Mitglieder) gleichgestellt**, obwohl **nur 3,6% ihr Stimmrecht in Abteilungen** ausüben.
Im Kern entsteht dadurch ein **demokratisches Defizit**: Manche Stimmen zählen bis zu zehnmal mehr als andere und derdemokratische **Grundsatz *"one person, one vote"* wird verletzt**. Deshalb schlagen wir eine Satzungsänderung vor, die diese Disproportionalität mindert, ohne vollständige Proportionalität herzustellen. Es handelt sich hierbei um einen Kompromissvorschlag, dessen Satzungsgrundlagen und **Auswirkungen auf die Delegiertenverteilung in dieser Präsentation** aufgezeigt werden:
https://wolke.netzbegruenung.de/s/8r3KJjS5Hr8wCWx